
Gesetz über die Gebäude- und Grundstückversicherung (Assekuranzgesetz)

vom 30. April 1995

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell A.Rh.,

gestützt auf Art. 46 der Kantonsverfassung vom 30. April 1995,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Jedes Gebäude im Kanton soll umfassend und für eine möglichst günstige Prämie gegen Feuer- und Elementarschäden versichert sein.

² Die Versicherungsleistung soll ausreichen, um ein Gebäude nach einem Schadenfall instandzustellen oder wieder aufzubauen.

Art. 2 Assekuranz

Unter dem Namen «Assekuranz von Appenzell-Ausserrhoden»¹⁾ besteht eine selbständige juristische Person des öffentlichen Rechts.

Art. 3 Obligatorium und Monopol

¹ Für die nach diesem Gesetz versicherten Gefahren sind alle Gebäude im Kanton bei der Assekuranz versichert.

² Sie dürfen nicht anderweitig versichert werden.

¹⁾ im folgenden kurz: Assekuranz

II. Organisation

Art. 4 Organe

¹ Die Organe der Assekuranz sind

- a) der Verwaltungsrat,
- b) die Direktion,
- c) die Revisionsstelle.

² Der Regierungsrat beaufsichtigt die Gebäudeversicherung und wählt ihre Organe.

³ Der Kantonsrat übt die Oberaufsicht aus. Der Verwaltungsrat erstattet ihm jährlich Bericht über Geschäftsführung und Rechnung.

Art. 5 Verwaltungsrat

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus einem Mitglied des Regierungsrates und vier bis sechs Personen, die sich durch besondere Eignung, fachliche Kompetenz oder unternehmerische Erfahrung auszeichnen.

² Der Verwaltungsrat

- a) beaufsichtigt die Geschäftsführung der Direktion und lässt sich regelmässig über den Geschäftsgang Bericht erstatten;
- b) erlässt Richtlinien über die Anlage der Reserven;
- c) regelt die Zeichnungsberechtigung;
- d) erlässt Richtlinien über den Umfang der Versicherung und zur Festsetzung der Versicherungswerte und -leistungen;
- e) setzt die Prämien und den Baukostenindex fest;
- f) genehmigt die Rückversicherungsverträge und ähnliche Vereinbarungen;
- g) sorgt für die Ermittlung der Versicherungswerte und der Schäden;
- h) unterbreitet dem Regierungsrat Vorschläge für die Wahl der Organe.

Art. 6 Direktion

¹ Die Direktion besorgt die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse des Verwaltungsrates.

² Sie vertritt die Assekuranz nach aussen und ist für alle Geschäfte zuständig, die keinem anderen Organ übertragen sind.

Art. 7 Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle prüft die Buchführung und die Jahresrechnung und erstattet dem Verwaltungsrat zuhanden des Kantonsrates Bericht.

² Die Vorschriften des Obligationenrechtes über die Revisionsstelle der Aktiengesellschaft¹⁾ werden sinngemäss angewendet.

III. Versicherte Gefahren

Art. 8 Feuerversicherung

¹ Die Gebäude sind versichert gegen Schäden, die entstehen durch

- a) Feuer, Rauch oder Hitze,
- b) Blitzschlag,
- c) Explosion,
- d) herabstürzende Luftfahrzeuge, Luftfracht und andere Flugkörper, sofern nicht Dritte für den Schaden ersatzpflichtig sind.

² Nicht versichert sind Schäden, die durch bestimmungsgemässen Gebrauch oder durch Abnutzung der versicherten Sachen entstehen, sowie Schäden, die durch Schleuderbrüche und andere mechanische Betriebseinwirkungen verursacht werden. Nicht versichert sind ferner Schäden, die durch Sprengungen verursacht werden und für die ein Dritter ersatzpflichtig ist.

Art. 9 Elementarschadenversicherung

¹ Die Gebäude sind ferner versichert gegen Elementarschäden, die entstehen durch

- a) Sturmwind,
- b) Hagel,
- c) Hochwasser und Überschwemmung,
- d) Steinschlag, Erdbeben, Erdfall und Bergsturz,
- e) Schneedruck, Schneerutsch und Lawinen.

² Keine Elementarschäden im Sinne dieses Gesetzes sind Schäden,

- a) die nicht auf eine Einwirkung von aussergewöhnlicher Heftigkeit oder die auf fortgesetztes Einwirken zurückzuführen sind;
- b) die voraussehbar waren und deren Entstehung durch rechtzeitige, zumutbare Massnahmen hätten verhindert werden können.

Art. 10 Ausgeschlossene Gefahren

Nicht gedeckt sind Schäden an Gebäuden, die direkt oder indirekt entstanden sind durch

¹⁾ Art. 727 ff. des Obligationenrechtes (SR 220)

- a) Massnahmen oder Übungen des Militärs oder von Zivilschutzorganisationen;
- b) innere Unruhen oder kriegerische Ereignisse;
- c) Erdbeben;
- d) Veränderung der Atomkernstruktur.

Art. 11 Haftungsbeschränkung

¹ Führt ein Feuer- oder Elementarereignis zu einer Verseuchung der Gebäude in der Umgebung, ist die Entschädigung für alle in einem Kalenderjahr angefallenen Schäden dieser Art auf die Hälfte der am 31. Dezember des Vorjahres ausgewiesenen Reserven der Assekuranz begrenzt. Die Assekuranz richtet Entschädigungen nur aus, sofern nicht Dritte für den Schaden ersatzpflichtig sind.

² Übersteigen die aus einem Schadenereignis ermittelten Entschädigungen die Haftungsmitte gemäss Absatz 1, werden die auf die einzelnen Versicherten entfallenden Entschädigungen anteilmässig gekürzt.

³ Der Kantonsrat kann diese Haftungsbeschränkung anpassen, wenn die Reserven, die Rückversicherung oder eine Änderung des Haftungsrechtes dies erlauben.

IV. Umfang der Versicherung

Art. 12 Gebäude

¹ Gebäude im Sinne dieses Gesetzes sind gedeckte und auf Dauer erstellte Bauwerke mit benützbarem Raum.

² Nicht versichert werden Fahrnisbauten und Gebäude, die einen in der Verordnung festgelegten Mindestversicherungswert nicht erreichen.

Art. 13 Freiwillige Versicherung

¹ Die Assekuranz kann gebäudeähnliche Objekte versichern.

² Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für die freiwillige Versicherung sinngemäss.

³ Die freiwillige Versicherung ist beidseitig kündbar.

Art. 14 Ausschluss aus der Versicherung

¹ Gebäude, die wegen ihres Standortes, ihrer Konstruktion, ihres baulichen Zustandes oder der Art ihrer Benützung ausserordentlich gefährdet sind, können ganz oder für einzelne Gefahren von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen werden, solange die Gefährdung besteht.

² Bei vollständigem Ausschluss bleiben die Rechte der Grundpfandgläubiger¹⁾ gewahrt, längstens jedoch während zwei Jahren seit dem Ausschluss.

V. Versicherungsverhältnis**Art. 15** Beginn und Ende der Versicherung

¹ Neubauten, wesentliche An-, Aus- und Umbauten sowie wesentliche Erneuerungen des Gebäudes sind vom Beginn der Bauarbeiten an zu steigendem Wert versichert.

² Die Versicherung erlischt mit dem Abbruch des Gebäudes oder nach einem Totalschaden.

Art. 16 Versicherungswert

a) Neuwert und Zeitwert

¹ Die Gebäude sind zum Neuwert versichert.

² Aus wichtigen Gründen kann die Assekuranz ein Gebäude zum Zeitwert oder zu einer vereinbarten festen Summe versichern.

³ Die Versicherten können einen Selbstbehalt bis zu einer vom Verwaltungsrat bestimmten Höchstgrenze übernehmen, wobei die Rechte der Grundpfandgläubiger gewahrt bleiben müssen.

Art. 17 b) Ermittlung

¹ Bei der Ermittlung der Versicherungswerte ist auf mittlere ortsübliche Preise abzustellen.

² Der Verwaltungsrat bestimmt, wie und auf wessen Kosten die Versicherungswerte zu ermitteln sind.

³ Der ermittelte Versicherungswert wird den Versicherten schriftlich mitgeteilt und dient einzig Versicherungszwecken.

¹⁾ Art. 31

Art. 18 c) Indexierung

¹ Die Versicherungswerte werden ohne Schätzung periodisch der Entwicklung der Baukosten angepasst.

² Ausgenommen sind Gebäude, für die eine feste Versicherungssumme vereinbart ist.

Art. 19 Obliegenheiten der Versicherten

¹ Die Versicherten haben der Assekuranz jede wesentliche Nutzungsänderung innert eines Monats mitzuteilen. Die Assekuranz passt die Prämie der Gefährdung an; sie fordert bei einer Gefahrerhöhung die laufende Jahresprämie und die Prämien für höchstens fünf Jahre nach oder erstattet sie bei einer Gefahrverminderung zurück.

² Die Versicherten haben die ihnen zumutbaren Vorkehrungen zur Verhütung von Schäden zu treffen; die Assekuranz kann in Härtefällen Beiträge leisten.

VI. Finanzierung**Art. 20** Grundsatz

¹ Die Assekuranz finanziert ihre laufenden Ausgaben durch Prämien und sichert ihre Leistungsfähigkeit durch Reserven und Rückversicherung langfristig ab.

² Die Mittel der Assekuranz dürfen nur zur Erfüllung ihres Zwecks verwendet werden.

Art. 21 Prämien

¹ Der Verwaltungsrat setzt die Prämien nach versicherungstechnischen Grundsätzen und unter Berücksichtigung der Solidarität unter den Versicherten fest.

² Die Einnahmen müssen ausreichen, um die Schäden zu vergüten, die Betriebsaufwendungen zu decken und genügende Reserven zu äufnen.

Art. 22 Reserven

¹ Die Assekuranz äufnet Reserven, die ihrem Zweck entsprechen und ihren Verpflichtungen angemessen sind.

² Sie legt die Mittel sicher und ertragbringend an.

Art. 23 Rückversicherung

¹ Die Assekuranz schliesst Rückversicherungsverträge ab, die einen ausreichenden Risikoausgleich bewirken.

² Sie kann zusammen mit anderen Trägern als Rückversicherer auftreten und sich an Gefahrengemeinschaften für aussergewöhnliche Risiken beteiligen.

VII. Schadenfall**Art. 24** Obliegenheiten der Geschädigten

¹ Schäden sind der Assekuranz unverzüglich nach der Entdeckung zu melden; Ansprüche, die nicht innert zwei Jahren angemeldet werden, sind verwirkt.

² Die Versicherten sind verpflichtet, für die Minderung des Schadens zu sorgen; wird diese Pflicht schuldhaft verletzt, kann die Assekuranz ihre Versicherungsleistung angemessen kürzen.

³ Am beschädigten Gebäude dürfen ohne Zustimmung der Assekuranz keine wesentlichen Veränderungen vorgenommen werden; beeinträchtigen solche Veränderungen die Feststellung des Schadens, kann die Assekuranz die Entschädigung verweigern oder kürzen.

Art. 25 Schadenermittlung

¹ Die Assekuranz ermittelt den Schaden auf ihre Kosten.

² Die Schadensschätzung ist die Grundlage für die Versicherungsleistung.

Art. 26 Entschädigung

a) Grundsatz

Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung der Geschädigten führen.

Art. 27 b) Wiederherstellung

¹ Wird ein Gebäude wiederhergestellt, zahlt die Assekuranz höchstens die Versicherungssumme aus.

² Wird ein Gebäude nicht innert drei Jahren ab dem Schadenereignis wiederhergestellt, so wird höchstens der Verkehrswert entschädigt; die Assekuranz kann die Frist auf begründetes Gesuch hin verlängern.

³ Wird das Gebäude zu einem anderen Zweck, an einem anderen Ort oder in anderen Ausmassen wiederhergestellt, kann die Differenz zwischen Versicherungswert und Verkehrswert angemessen gekürzt werden.

Art. 28 c) Abbruchobjekte

Zum Abbruch bestimmte Gebäude werden zum Abbruchwert entschädigt, auch wenn sie wiederhergestellt werden.

Art. 29 d) Nebenleistungen

Die Assekuranz vergütet zusätzlich zur Versicherungssumme

- a) die Abbruch- und Entsorgungskosten für das Gebäude bis zu der vom Kantonsrat festgelegten Höchstgrenze; gegen Zusatzprämie kann eine höhere Versicherungsdeckung gewährt werden;
- b) die Kosten der Massnahmen, die zum Schutz noch vorhandener Gebäudeteile erforderlich sind;
- c) den Sachschaden, der im Interesse einer wirksamen Schadenbekämpfung verursacht wird.

Art. 30 Auszahlung

¹ Die Entschädigung wird ausbezahlt, sobald der Schaden behoben ist oder, falls das Gebäude nicht wieder aufgebaut wird, nach der Räumung des Schadenplatzes oder nach Abschluss einer Strafuntersuchung.

² Die Assekuranz leistet Teilzahlungen nach Massgabe des Baufortschrittes und verzinst die Entschädigung.

Art. 31 Rechte der Grundpfandgläubiger¹⁾

¹ Die Assekuranz haftet den Grundpfandgläubigern im Schadenfall bis zur Höhe der Entschädigung auch dann, wenn der Eigentümer des Anspruchs nach Artikel 32 verlustig geht.

² Der Eigentümer hat der Assekuranz die Leistung zurückzuerstatten, die sie den Grundpfandgläubigern gemäss Absatz 1 erbracht hat.

Art. 32 Verwirkung und Kürzung

¹ Versicherte, die ein Schadenereignis absichtlich herbeigeführt haben, verlieren jeglichen Entschädigungsanspruch.

² Bei grober Fahrlässigkeit kann die Entschädigung gekürzt werden.

Art. 33 Regress

¹ Sind Dritte für den Schaden haftbar, gehen die Schadenersatzansprüche der Versicherten auf die Assekuranz über, soweit sie Entschädigung geleistet

¹⁾ vgl. Art. 822 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210)

hat. Die Assekuranz ist nach den Bestimmungen des Obligationenrechtes regressberechtigt.

² Die Versicherten sind der Assekuranz für jede Handlung verantwortlich, welche dieses Regressrecht schmälert.

VIII. Grundstückversicherung

Art. 34 Gegenstand und Umfang

¹ Gegenstand der Grundstückversicherung sind die kultivierten Böden sowie Hausplätze, Hofräume, Strassen, Wege, Ufer und Brücken auf allen Liegenschaften im Kanton.

² Für Ernteerzeugnisse, Fruchtträger und Waldboden bietet die Assekuranz eine freiwillige und selbsttragende Versicherung an.

³ Technischen Zwecken dienende Liegenschaften und Teile davon, Liegenschaften öffentlich-rechtlicher Gebietskörperschaften sowie einzelne Anlagen wie Leitungen, Bach- und Flussverbauungen und Sportplätze können durch kantonsrätliche Verordnung von der Versicherung ausgenommen werden.

Art. 35 Versicherte Gefahren

¹ Die Versicherung erstreckt sich auf Schäden durch

- a) Sturmwind,
- b) Hochwasser, Überschwemmungen und Murgang,
- c) Steinschlag, Erdbeben und Bergsturz,
- d) Lawinen.

² Keine Grundstücksschäden im Sinne dieses Gesetzes sind Schäden

- a) im Sinne von Artikel 9 Abs. 2,
- b) die durch Schädlinge der Tier- und Pflanzenwelt verursacht sind,
- c) infolge gebrochener oder undichter Wasserleitungen.

Art. 36 Finanzierung

Die Grundstückversicherung wird selbsttragend finanziert durch

- a) die Prämien, die sich aus einem Grund- und einem Flächenbeitrag zusammensetzen und nach den Grundsätzen von Artikel 21 zu bemessen sind;
- b) einen jährlichen Beitrag der Gebäudeversicherung.

Art. 37 Schadenermittlung und Versicherungsleistung

¹ Die Leistung aus der Grundstückversicherung entspricht

- a) bei Bodenschäden den Aufwendungen für die Wiederherstellung des früheren Zustandes; entstehende Verbesserungen werden nicht vergütet;
- b) bei Kunstbauten den Wiederherstellungskosten abzüglich des Minderwerts infolge Alters und Abnutzung;
- c) bei Boden- und Ernteerträgen dem Ertragsausfall unter Berücksichtigung der Ernteerschwernisse;
- d) bei Fruchträgern dem Ertrags- oder Produktionswert.

² Leistungen Dritter an die Schadenbehebung werden angerechnet.

³ Der Verwaltungsrat erlässt ausführende und ergänzende Bestimmungen.

Art. 38 Ergänzende Bestimmungen

Soweit dieser Abschnitt keine besonderen Bestimmungen enthält, sind die Bestimmungen über die Gebäudeversicherung anwendbar.

IX. Verfahren**Art. 39**

¹ Die Assekuranz eröffnet den Versicherten die Entscheide schriftlich.

² Gegen Entscheide der Direktion kann innert 20 Tagen Einsprache an den Verwaltungsrat erhoben werden.

³ Gegen die Entscheide des Verwaltungsrates ist die Beschwerde an das Verwaltungsgericht¹⁾ zulässig.

X. Schluss- und Übergangsbestimmungen**Art. 40** Kantonsrat

¹ Der Kantonsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften auf dem Verordnungsweg.

² Er kann im Rahmen des Gesetzes ergänzende Vorschriften erlassen und das Gesetz neuem übergeordnetem Recht anpassen.

¹⁾ Gesetz vom 25. April 1993 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit (bGS 143.6)

Art. 41 Anwendbares Recht

¹ Die Verpflichtungen der Assekuranz und der Versicherten richten sich nach dem Recht, unter dem sie entstanden sind.

² Schadenfälle, die sich vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ereignet haben, werden nach bisherigem Recht erledigt. Das Verfahren richtet sich nach dem neuen Recht.

Art. 42 Inkrafttreten, aufgehobenes Recht

¹ Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

² Solange die Gemeinden zum Vollzug ihres Rechts auf die Versicherungswerte angewiesen sind, stellt ihnen die Assekuranz diese Werte in Abweichung von Artikel 17 Absatz 3 zur Verfügung, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2000.

³ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden das Gesetz vom 28. April 1963 über die Brand- und Elementarschadenversicherung (Assekuranzgesetz)¹⁾ sowie die Assekuranzverordnung vom 5. November 1963²⁾ aufgehoben.

⁴ Die Artikel 56–58 des Assekuranzgesetzes vom 28. April 1963¹⁾ und die Artikel 50–71 der Assekuranzverordnung vom 5. November 1963²⁾ bleiben bis zum Inkrafttreten des Feuerschutzgesetzes³⁾ in Kraft.

¹⁾ bGS 862.1 = aGS III/391

²⁾ bGS 862.11 = aGS III/392

³⁾ bGS 861.0; in Kraft seit 1. Januar 1997 (RRB vom 26. Juni 1995; Abl. 1995 S. 550)